

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B
 Änderungen sind in kursiv gesetzt.

- I) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 1.1) Art und Maß der baulichen Nutzung
 1.1.1) Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)
 SO: Sondergebiete nach §10 BauNVO, Ferienhausgebiete
 Das "Ferienhausgebiet am Bodden" dient dem Zweck der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitverhalten nicht wesentlich stören.
 Zulässig sind:
 - Ferienhäuser
 - Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
 - Wohnungen / Wohngebäude für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind,
 - Anlagen für sportliche und soziale Zwecke
 1.1.2) Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)
 Bei der Ermittlung der GR ist die Grundfläche von in die Hauptanlage eingebauten Garagen wie die Grundfläche von Garagen zu behandeln (§ 19(4) BauNVO).
 Garagen im Vollgeschoss sind bei der Ermittlung der GF nicht zu berücksichtigen (§21a(4) BauNVO).
 1.2) Freiflächen / Hochwasserschutz
 1.2.1) Stellplätze / Garagen (§9 (1) Nr. 4 und §12 (6) BauNVO)
 geschirmt
 1.2.2) Hochwasserschutz / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§9 (5) BauGB)
 Sockelhöhe EG: Die Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt Fertigboden) eine Höhenlage von mind. 2,10 m ü.H.N. aufweisen.
 1.3) Grünordnungsmaßnahmen
 1.3.1) Grünordnungsmaßnahmen (§9 (1) Nr. 20 BauGB)
 1.3.2) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebiet (§9 (1) 25a BauGB)
 - An den festgesetzten Standorten sind Bäume durch die Grundstücksentwässerung gemäß Pflanzliste als Hochstamm bzw. Solitär zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Eine Abweichung vom vorgesehenen Standort bis zu 5 m ist zulässig. Die zu pflanzenden Bäume müssen den Qualitäten und Bedingungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen und mind. 3 x verpflanzt sein und bei einem Durchmesser 16-18 cm aufweisen bzw. als Solitär 300-350 cm hoch sein.
 - Bäume A: Die gekennzeichneten Bäume sind vorzugsweise als Weiden (Salix alba), alternativ als Esche (Fraxinus) oder Erle (Alnus) zu pflanzen, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Die Bäume sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch KFZ zu schützen. Die Pflanzflächen sind gegen Bodenverdichtung zu schützen und mit standortgerechten Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Die unbesetzte Fläche muss mind. 12 qm betragen.
 1.3.3) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltung (§9 (1) 25b BauGB)
 Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
 1.3.4) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)
 - Die auf den Dächern anfallenden Niederschläge sind im Abgangfeld zu versickern, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen.
 - Abgrenzungen von rückwärtigen, den Verkehrsfächern abgewandten Grundstücksbereichen sind als freiwachsende Hecke aus Gehölz nach Pflanzliste zu pflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
 - Flächen A 1: struktur- und artenreiche naturnahe Gehölzpflanzung in Verbindung mit Gras- und Staudenaussaaten, wobei der Anteil an naturnahen Gehölzen mind. 70% der Fläche umfassen muss. Die Flächen sind auf Dauer nach naturschutzfachlichen Kriterien zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Gehölzpflanzung ist durch einen mind. 1,6 m hohen Wildschutzzahn zu schützen.
 - Flächen A 2: naturnahe und strukturreich gestaltete Wasser- und Feuchtwiesen. Die den Verkehrsfächern abgewandten Bäche sind nach naturschutzfachlichen Kriterien als struktur- und artenreiche naturnahe Gehölzpflanzung in Verbindung mit Gras- und Staudenaussaaten feuchter bis nasser Standorte anzulegen, wobei der Anteil an naturnahen Gehölzpflanzungen mind. 50% der Fläche umfassen muss.
 Die Fläche ist auf Dauer nach naturschutzfachlichen Kriterien zu pflegen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
 1.3.5) Grünflächen (§9 (1) 15 BauGB)
 Die ausgewiesenen Grünflächen sind als struktur- und artenreiche Wiesen- und Rasenflächen oder als Staudenpflanzung anzulegen und zu 30% mit Gehölzen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen, auf Dauer zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Hierzu ist je 1qm zu bepfanzender Fläche 1 Strauch und je 100qm 1 Baum zu pflanzen. Die Anlage von Wegen und Feuerwehrrzufahrten mit einem versickerungsfähigen Belag ist zulässig.

- II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) i.V.m. § 86 LBAuO M-V)**
 II.1) Ausrichtung (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Die im Plan dargestellte Ausrichtung ist als Hauptfriesrichtung zwingend, Anbauten, die mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte), dürfen von der dargestellten Hauptfriesrichtung abweichen.
 II.2) Dachform / Material (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Dächer sind als Satteldach, Walmdach oder Krüppeldach auszuführen. Dächer von Gebäuden mit 1 Vollgeschoss sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Dächer von Gebäuden mit 2 Vollgeschossen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 30 bis 40 Grad auszuführen.
 II.3) Giebeln / Dachanschnitte (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Giebeln müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Dachanschnitte sind unzulässig. Loggien in Dachgauben sind zulässig.
 II.4) Garagen / Nebengebäude (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Garagen und Nebengebäude nach § 14 BauNVO müssen hinter der straßenseitigen Flucht der Hauptanlage zurückbleiben. Garagen sowie sonstige Nebengebäude über 10 qm Grundfläche sind abweichend von Punkt II.2) mit einem geneigten Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20-50 Grad auszuführen.
 II.5) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBAuO M-V.
 II.6) Einfriedigungen (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Einfriedigungen sind abweichend von Punkt II.2) mit einem geneigten Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20-50 Grad auszuführen.
 II.6) Werbeanlagen (§86 (1) 1 LBAuO M-V)
 Werbeanlagen sind unzulässig, ausgenommen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBAuO M-V.
 - gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen:
 Private Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedigungen sind zulässig:
 - Feldsteinmauern
 - lebende Einfriedung (Gehölzhecke mit Sträuchern nach Anlage 8.11)
 - Holzlatenzäun mit nur vertikaler Lattung bis 1,8 m Höhe über angrenzender Verkehrsfläche
 - gegenüber privaten Grundstücken:
 Die rückwärtigen Hecken können mit Zäunen bis max. zur Höhe der Hecken kombiniert werden, Stacheldraht ist unzulässig.
 II.7) Stellplätze und Zufahrten (§86 (1) 4 LBAuO M-V)
 Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengesteine, Koppfester, etc.).

- III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 (5) und § 6 BauGB)**
 III.1) Kriterien und Gewässerschutzstreifen nach §19 LNatG M-V und § 89 LWaG
 Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach §19 LNatG M-V und § 89 LWaG.

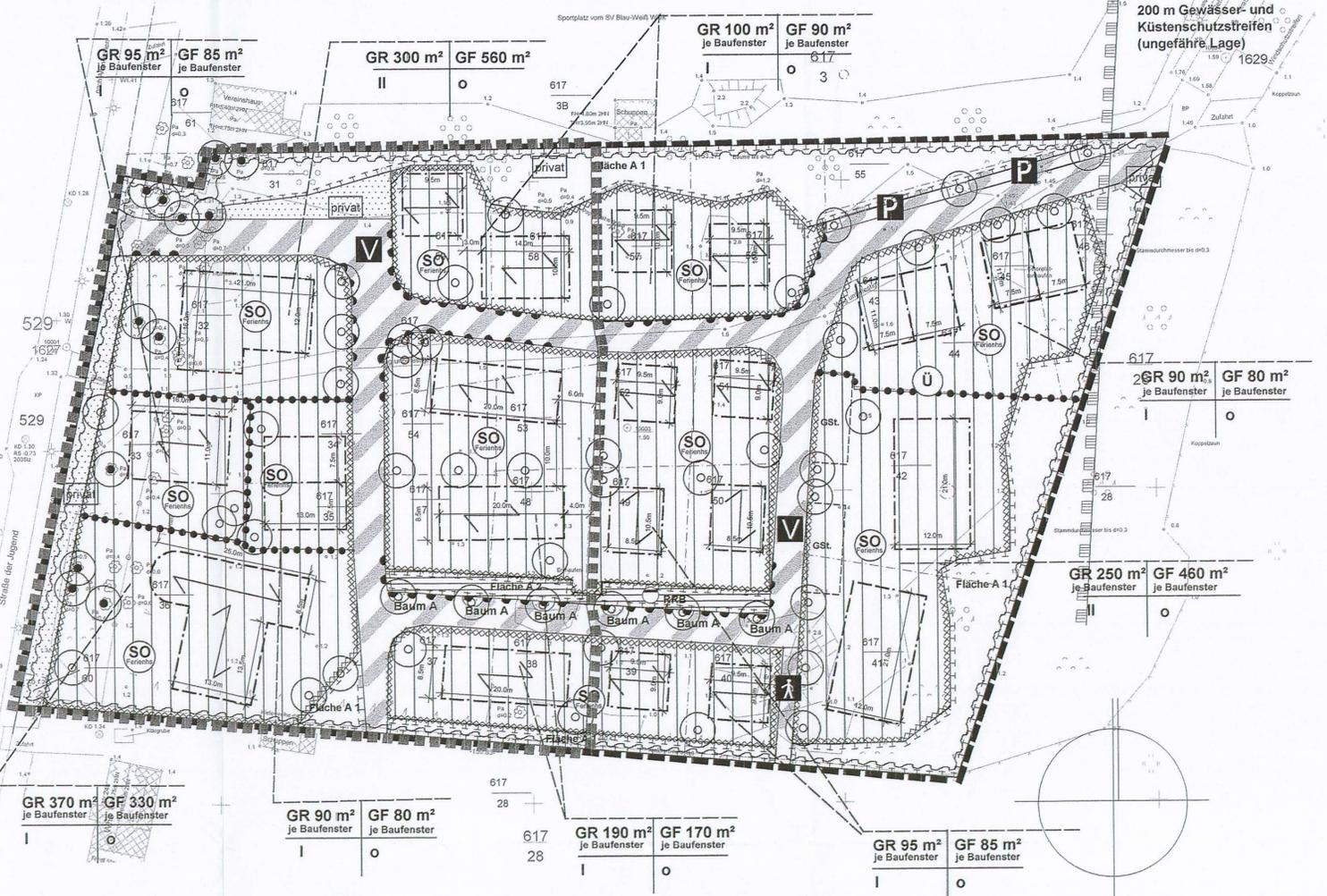
- IV) HINWEISE**
 IV.1) Ordnungswidrigkeiten
 Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBAuO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBAuO M-V dar, die nach § 84 (3) LBAuO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.
 IV.2) Hochwasserschutz / besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten
 Die festgesetzte Sockelhöhe ist eine Mindesthöhe, die im Sturmfall keine umfassende Sicherheit gewährleistet, da diese dem Bemessungshochwasserstand entspricht, der Wellenaufbau aber noch nicht einbezogen ist. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Sturmflutschäden.
 IV.3) Bodendenkmäler
 Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DStG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993 S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücks-eigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DStG M-V).
 IV.4) Belange der Schifffahrt
 Bei der Bebauung ist darauf zu achten, dass keine Lichter oder Beleuchtungsanlagen errichtet werden, die die Schifffahrt stören, zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelungen infizieren. Capante Beleuchtungsanlagen oder Leuchttürme, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig anzuzeigen.
 IV.5) Grünordnungsmaßnahmen
 Die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sind innerhalb 1 Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme sowie nach Nutzungsbeginn der Gebäude durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungsplanung von 3 Jahren vorzuziehen.
 IV.6) Pflanzliste

- Pirus I.S.** Birne
Malus I.S. Apfel
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus I.S. Kirsche
Prunus padus Traubenkirsche
Prunus mahaleb Steinweissel
Juglans regia Walnuß
Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Betula pendula Sandbirke
Celtisstrus orbiculatus Baumwürger
Fraxinus excelsior Esche
Prunus avium Vogelkirsche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Traubeneiche
Tilia cordata Winterlinde
Ulmus carpinifolia Feldulme
Ulmus laevis Flatterulme

- Acer campestre** Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Alnus incana Grauerle
Fagus sylvatica Rotbuche
Pinus sylvestris Gemeine Kiefer
Amelanchier lamarckii Kupferlebensbäume
Amelanchier ovalis Gewöhnliche Lebensbäume
Carpinus betulus Hainbuche
Ilex aquifolium Stechhülse
Prunus padus Traubenkirsche
Salix alba Silberweide
Salix caprea Salix caprea
Salix viminalis Vogeleiweide
Corylus avellana Haselnuß
Crataegus monogyna Eingriffiger Weißdorn
Crataegus baccata Zweigriffiger Weißdorn
Viburnum lantana Besenroggen
Cornus sanguinea Roter Hartroggen
Kornelkirsche

- Pflaferhütchen**
Heidelbeere
Sanddorn
Liguster
Gemeiner Faulbaum
Johanniskraut
Schwärzer Holunder
Traubenholunder
Schneebere
Flieder
Heckenkirsche
Gelbblät
Schlehe
Rosa
Wasserschneeball
Wolgiger Schneeball

PLANZEICHNUNG / TEIL A



LEGENDE gemäß PlanzV 90

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)**
 01.04.01 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienhausgebiet
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)**
 02.02.00 GESCHOSSFLÄCHE
 02.06.00 GRUNDFLÄCHE
- 02.07.00 II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstmaß
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 und 23 BAUNVO)**
 03.01.00 OFFENE BAUWEISE
 03.05.00 BAUGRENZE
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)**
 06.02.00 STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZWECKBESTIMMUNG:**
 06.03.01 ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 06.03.03 VERKEHRSBERUHRIGTER BEREICH
- EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR. 4, 11 BAUGB)**
 06.04.03 BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLEGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLÄGERUNGEN (§9 ABS.1 NR.12, 14 BAUGB)**
 07.01.00 Abwasser, hier: Regenrückhaltebecken
- ZWECKBESTIMMUNG**
 07.01.00 RRB
- 9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)**
 09.00.00 PRIVATE GRÜNANLAGE

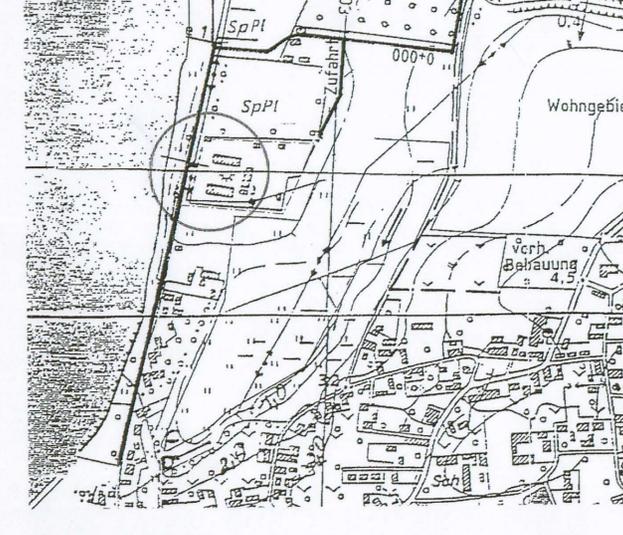
- 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES (§9 ABS.1 NR.16 BAUGB)**
 10.02.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
 ZWECKBESTIMMUNG ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- 13. PLANUNGS, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)**
 ANPFLANZEN ERHALTUNG
 BÄUME BÄUME
- 13.01.01** UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
13.03.01 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB) hier: 200 Küsten- und Gewässerschutzstreifen
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
15.11.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 BAUGB)
15.13.00 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- 15.14.00** sonstiges
 FIRSTAUSRICHTUNG
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ABER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (Z.B. § 1 ABS. 4, § 16 ABS. 5 BAUNVO)
- 15.13.02** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Aushang an den Bekanntmachungstafeln von 19.5.04 bis zum 19.5.04 erfolgt.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 11 LPNG über die Abschließung des Bebauungsplans zu ändern, informiert worden.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 3) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der dazugehörigen Begründung am 26.04.04 durchgeführt.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 4) Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.04.04 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Mit Schreiben vom 09.05.04 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken mitgeteilt.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 5) Die Gemeindevertretung hat am 26.04.04 im Einverständnis mit der 1. Änderung sowie der Begründung genehmigt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 6) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung der 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 26.04.04 bis zum 06.05.04, während folgender Zeiten im Amt Witto montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 27.04.04 bis zum 06.05.04 öffentlich bekannt gemacht worden.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.04 genehmigt und zur Auslegung bestimmt.
 Wiek, den 19.05.04 Bürgermeister
- 8) Der katastermäßige Bestand am 26.04.04 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
 Wiek, den 19.05.04 Bürgermeister
- 9) Die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.05.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
 Wiek, den 19.05.04 Bürgermeister
- 10) Die Genehmigung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.04.04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 11) Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsergänzenden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.05.04 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.04.04 bestätigt.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister
- 12) Die 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgearbeitet.
 Wiek, den 19.05.04 Bürgermeister
- 13) Die Erhaltung der Genehmigung der 1. Änderung sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über ihn Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.04.04 als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 19.05.04 bis zum 3.06.04 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden.
 Die 1. Änderung ist am 26.04.04 in Kraft getreten.
 Wiek, den 26.04.04 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE WIEK

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit örtlichen Bauvorschriften "Ferienhausgebiet am Bodden".
 Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Art. 12 OLG-Vertr.-ÄndG vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 486), geändert durch Gesetz vom 09.08.2002 (GVBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.2004 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.04.2004 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.



Übersichtsplan (unmaßstäblich)
 Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
 Prof. Dr. Günther Uhlig, Dr.-Ing. Frank-Berndt Raib
 Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe

Gemeinde Wiek / Rügen
1. Änderung
 Bebauungsplan Nr. 3 mit örtlichen Bauvorschriften
"Ferienhausgebiet am Bodden"
 Satzung
 18.05.
 Fassung vom 20.04.2004
 Maßstab 1: 500